



BM - Büro des Bürgermeisters

BM - Ratsbüro

Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe; Anpassung der Ausschüsse und ihrer Zuständigkeiten

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.10.2006	Vorberatung
Stadtrat	Ö	07.11.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1.) Der Betriebsausschuss wird mit Wirkung vom 01.01.2007 nach abgeschlossener Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe Abwasserbeseitigungsbetrieb, Hallenbäder und Baubetriebshof in die Gesamtverwaltung aufgelöst.
- 2.) Es wird mit Wirkung vom 01.01.2007 ein Bauausschuss mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Als Mitglieder des Bauausschusses wählt der Rat die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen sowie die stellvertretenden Mitglieder, die bis zum 31.12.2006 dem Betriebsausschuss angehörten.
Auf Vorschlag der jeweiligen Ratsfraktionen werden abweichend davon folgende Mitglieder neu in den Bauausschuss gewählt:

auf Vorschlag der Fraktion	Name, Vorname	als Nachfolger/in für	als ordentliches Mitglied / persönliche/r Stellvertreter/in

- 3.) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Fraktionen den Ausschussvorsitzenden und die beiden stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Bauausschusses wie folgt benennen:
 Vorsitzender: Ratsherr Friedhelm Scherkenbach (CDU-Fraktion),
 1. stellvertr. Vorsitzender: Ratsherr Peter Brachmann (SPD-Fraktion),
 2. stellvertr. Vorsitzender: Ratsherr Harald Koppelberg (UWG-Fraktion).
- 4.) Der bisherige Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen wird umbenannt in „Stadtentwicklungsausschuss“.
- 5.) Die als Anlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung wird mit Wirkung vom 01.01.2007 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Allgemeines

Der Rat hat am 26.09.2006 seine Absicht einstimmig beschlossen, zeitgleich zur Auflösung des Betriebsausschusses einen mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern besetzten Bauausschuss zu bilden, dem Beratungs- und Entscheidungskompetenzen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau übertragen werden sollen. Straßenverkehrs- und Umweltangelegenheiten sollen neben den klassischen Kompetenzen der Stadtentwicklungsplanung in der Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses (bisher Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen) verbleiben. Dieser „Tendenzbeschluss“ ermöglichte es der Verwaltung, alle Folgebeschlüsse in Bezug auf die Anpassung der Ausschussstruktur und der Zuständigkeitsordnung vorzubereiten.

Zu Ziffer 1:

Der Betriebsausschuss, seinerzeit gebildet auf der Grundlage des § 58 GO NW in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung, entfällt nach der Reorganisation der Eigenbetriebe, verliert insbesondere die gesetzlichen Kompetenzen aufgrund der nicht mehr anwendbaren Eigenbetriebsverordnung und ist deshalb formal aufzulösen. Gleichzeitig ist eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Zu Ziffer 2:

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat en bloc die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen sowie die stellvertretenden Mitglieder zu Mitgliedern des neuen Bauausschusses wählt, die bis zum 31.12.2006 noch dem Betriebsausschuss angehören. Der Beschlusssentwurf sieht vor, dass die Fraktionen auch noch Änderungen gegenüber der Besetzung des Betriebsausschusses vornehmen können.

Zu Ziffer 3:

Einschlägige Vorschrift zur Verteilung der Ausschussvorsitze ist § 58 Abs. 6 GO NW. Danach ist das Verfahren nach Abs. 5 zu wiederholen, wenn Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert werden. Dieser Fall ist hier gegeben.

Bei der Bildung und Besetzung der Ratsausschüsse in der konstituierenden Ratssitzung am 13.10.2004 sind alle Ausschussmitglieder aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages gewählt worden. Auch über die Verteilung der Ausschussvorsitze wurde zuvor in interfraktionellen Verhandlungen eine Einigung erzielt. Die Verwaltung geht davon aus, dass es einhelliger Wille aller Fraktionen ist, dass der Vorsitz und die beiden stellvertretenden Vorsitze den Fraktionen zusteht, die diese Positionen auch bei der Bildung des Betriebsausschusses besetzt haben. Andernfalls müsste, wenn eine solche Einigung nicht zustande kommt, das Zugreifverfahren angewandt werden; ein anderes Ergebnis gegenüber der bisherigen Verteilung der Ausschussvorsitze, wie sie sich seinerzeit aufgrund der interfraktionellen Verhandlungen im Vorfeld der konstituierenden Ratssitzung ergeben hatte, wäre allerdings unwahrscheinlich.

Zu Ziffer 4:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus dem grundsätzlichen Einverständnis des Rates, die Entscheidungsbefugnisse in Bauangelegenheiten vom bisherigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen auf den Bauausschuss zu übertragen. Insofern verbleiben dem Ausschuss Kompetenzen in den Bereichen Stadtentwicklung und Umweltschutz. Da umweltrelevante Ansätze, Themen und Entscheidungen zum allergrößten Teil gleichzeitig Bestandteile der Stadtentwicklung allgemein und der Bauleitplanung speziell sind, könnte zugunsten einer kürzeren und prägnanten Bezeichnung auf den Namensbestandteil „Umweltschutz“ verzichtet werden.

- 10 = Bisher zuständig: Betriebsausschuss
- 11 = Bisher zuständig: SUB; vorstellbar ist alternativ, diese Beratungskompetenz (weil auch umweltrelevant) beim Stadtentwicklungsausschuss zu belassen. Die Verwaltung befürwortet aber eine Zuordnung zum Bauausschuss, weil solche Konzepte in aller Regel mit Maßnahmen nach Ziffer 6.2.1. in Zusammenhang stehen.
- 12 = Bisher zuständig: SUB bzw. bezüglich der öffentlichen Abwasseranlage der Betriebsausschuss
- 13 = Eine nähere Begründung enthält der separate Beschlussentwurf zur Änderung der Hauptsatzung.
- 14 = Entspricht der vorgeschlagenen Umbenennung des SUB; die Mehrzahl der genannten Auftragsvergaben dürften in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Bauausschusses fallen (Hochbaumaßnahmen, Tiefbau- einschl. Kanalbaumaßnahmen),
- 15 = Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 01. Januar 2006 wurde auch die Gemeindeordnung in § 83, bezüglich der Regelung zur über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, angepasst. Die hier in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Grenze für **erhebliche Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen** bezieht sich künftig auf die für die Teilergebnispläne festgeschriebenen Haushaltspositionen, z. B. zu Position 13 „Sach- und Dienstleistungen“ worunter z. B. in dem Teilergebnisplan Zentrale Immobilienwirtschaft sämtliche Energieaufwendungen sowie aber auch sämtliche Unterhaltungsaufwendungen zusammengefasst werden. Es ist daher im Interesse eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens notwendig, die Betragsgrenze für die **vorherige** Zustimmung des Rates von bisher 15.000,00 € auf künftig 50.000,00 € anzuheben. Eine Erweiterung dieser Bewirtschaftungsregelung ist ebenfalls für die Festlegung von Budgets für Teilergebnispläne notwendig.

Anlagen:

Entwurf einer neuen Zuständigkeitsordnung
Schnellbrief des NWStGB zur Bestellung der Schulleitung